



4844610

Bezirksregierung Braunschweig • Postfach 32 47 • 38022 Braunschweig

Bezirksregierung
BraunschweigFirma
Andreas Augustin

Am Finkenbrink 9

38667 Bad Harzburg

Bearbeitet von
Michael Bartz
E-Mail
Michael.Bartz@br-bs.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
501.62815 GS 019Durchwahl (05 31) 4 84-
45 19Braunschweig
20.08.2002**Transportgenehmigung**

Transportgenehmigung Nr.:	C	1	0	0	0	0	0	0	0	0	-	0	0	5	8	5
Beförderernummer:	C	0	0	0	0	8	6	9	0							

Pfm/2/kr 4

Sehr geehrte Damen und Herren!

Allgemeines

Aufgrund Ihres o. a. Antrages wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen wurden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrages,
 - eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
 - soweit erforderlich, die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle
- mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

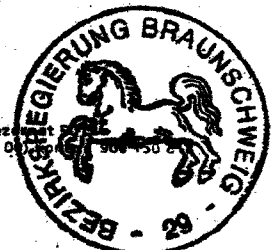
Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z. B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Dienstgebäude
Oberstr. 1
Braunschweig
Paketanschrift
Bohweg 38
38109 Braunschweig

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Telefon (Zentrale)
(05 31) 4 84-0
Telefax (Dezernat 501)
(05 31) 4 84-66 10
Internet
www.bezirksregierung-braunschweig.de

Bankverbindung (Dezernat 501)
Nord/LB (BLZ 250 500 0120)



BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG

Az. 501.62815 GS 019

Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG Nr. **C10000000-00585** vom 20.08.2002,

Beförderernummer: **C00008690**

Firma: Andreas Augustin, Am Finkenbrink 9, 38667 Bad Harzburg

Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an anerkannten Lehrgängen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der TgV teilzunehmen, in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur TgV vermittelt worden sind. Die Nachweise über die Teilnahme sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Widerrufsvorbehalt: Werden die Nachweise über die Teilnahme an den vorbezeichneten Lehrgängen nicht vorgelegt, wird der Widerruf der Transportgenehmigung vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG-).

Ändern sich die Firma, die Anschrift oder Betriebsinhaber, gesetzliche Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter bzw. Geschäftsführer, ist dies der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Über die Gewerbeummeldungen oder Änderungen im Handelsregister hinsichtlich Firma, Sitz, Anschrift, Geschäftszweck oder vorbezeichnete Personen ist die Genehmigungsbehörde durch Übersendung einer Kopie der Gewerbeummeldung bzw. des Handelsregisterauszuges zu unterrichten. Für neue Personen sind ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (jeweils nicht älter als ein Monat) vorzulegen (§ 7 Abs. 2 TgV).

Für die zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel ist eine Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Einsammelungs- oder Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. € pauschal erforderlich (§ 8 Abs. 2 TgV).

Auf Ihrem Betriebsgelände ist eine Zwischenlagerung oder eine andere nicht zum Gebrauch des Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit unzulässig.

Der Transport der eingesammelten Abfälle darf nur in dafür geeigneten Behältnissen und Fahrzeugen erfolgen. Diese müssen so beschaffen sein, daß ein Entweichen der Abfälle nicht möglich ist.

Landesrechtliche Regelungen, wie z. B. über Anschluß- und Benutzungszwang oder Andienungspflichten, bleiben unberührt.

In den Begleit- und Übernahmescheinen sind die Abfallarten nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) anzugeben.

Diese Genehmigung gilt für alle Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung.

Diese Genehmigung wird unbefristet erteilt.



BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG

Az. 501.62815.GS 019

Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG Nr. C10000000-00585 vom 20.08.2002,

Beförderernummer: C00008690

Firma: Andreas Augustin, Am Finkenbrink 9, 38667 Bad Harzburg**Hinweise:**

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang im Umgang mit Abfälle vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplan (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderung unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften – insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren – stellen.

Diese Transportgenehmigung kann § 49 Abs. 2 VwVfG widerrufen werden, wenn Auflagen dieser Transportgenehmigung nicht beachtet werden.

Diese Transportgenehmigung gilt nur für die oben aufgeführte Firma.

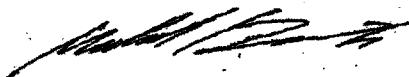
Kostenentscheidungen

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage,



Michael Bartz

